

1. VERTRAGSSCHLUSS / LIEFERBEGINN

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SGB Energie GmbH in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages ect.) erfolgt sind.

1.2 Die SGB Energie GmbH versteht sich als digitaler Stromversorger. Für die gesamte Kommunikation wird daher die im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse genutzt. Dies umfasst insbesondere vertragsrelevante Kommunikation wie Änderungen der AGB oder Anpassungen von Preisen. Der Kunde ist für die Richtigkeit der angegebenen E-Mail-Adresse und die unverzügliche Mitteilung von Änderungen verantwortlich. Vertragsbezogene Mitteilungen können in Textform an die angegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden, soweit gesetzlich keine andere Form oder Übermittlungsart vorgeschrieben ist. SGB kann zusätzlich postalisch kommunizieren.

2. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG / BEFREIUNG DER LEISTUNGSPFLICHT

2.1 Die SGB Energie GmbH liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggfs. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist die SGB Energie GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 10.

2.3 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit angemessenem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Die SGB Energie GmbH ist weiterhin von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die SGB Energie GmbH bleiben für den Fall unberührt, dass die SGB Energie GmbH an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

2.4 Der Kunde teilt SGB unverzüglich Vereinbarungen mit Dritten über Aggregation, Laststeuerung oder sonstige Stromdienstleistungen mit, soweit diese den Lastgang, die Bilanzierung oder den Beschaffungsbedarf beeinflussen können.

3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSFRISTEN

3.1 Die SGB Energie GmbH bietet Spot-Tarife mit Vertragslaufzeiten von 1, 12, 24 oder 36 Monaten an. Die konkret vereinbarte Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Auftrag und der Vertragsbestätigung. Die variable Preisermittlung gemäß Ziffer 7 bleibt von der vereinbarten Vertragslaufzeit unberührt.

3.2 Bei einer Vertragslaufzeit von einem Monat beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage zum Ende des jeweiligen Monats. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, setzt sich der Vertrag jeweils um einen weiteren Monat fort.

3.3 Bei einer Vertragslaufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate.

3.4 Kündigungen erfolgen in Textform. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. MESSUNG / ABSCHLAGSZAHUNGEN / ABRECHNUNG / ANTEILIGE PREISBERECHNUNG

4.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Im SLP-Abrechnungsverfahren wird die Ablesung der Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die SGB Energie GmbH eine Selbstablesung des Kunden, fordert sie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Im RLM-Abrechnungsverfahren werden die Verbrauchswerte digital an den Messstellenbetreiber übermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse der SGB Energie GmbH an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann die SGB Energie GmbH den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.1a Der Kunde stellt SGB alle für Lieferbeginn, Lieferantenwechsel, Prognose, Abrechnung und Marktkommunikation erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung. Verzögert sich die Belieferung oder entstehen SGB aufgrund schuldhaft fehlender, unrichtiger oder verspäteter Angaben nachweisbare Mehrkosten, bleiben gesetzliche Ersatzansprüche unberührt.

4.2 Die SGB Energie GmbH kann im SLP-Abrechnungsverfahren monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die SGB Energie GmbH berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die SGB Energie GmbH kann Abschlagszahlungen angemessen anpassen, wenn sich die für ihre Berechnung maßgeblichen Verbrauchsmengen, Energiepreise, Netzentgelte, Umlagen, Steuern oder sonstigen vereinbarten Preisbestandteile wesentlich ändern. Zum Ende jedes vereinbarten Abrechnungszeitraumes und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung von der SGB Energie GmbH erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat das Recht, eine Zwischenabrechnung anzufordern.

4.3 Die SGB Energie GmbH berechnet im RLM-Abrechnungsverfahren monatlich die vom Messstellenbetreiber übermittelten Verbrauchsmengen.

4.4 Der Kunde kann jederzeit von der SGB Energie GmbH verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

4.5 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.6 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig mit angepasster Servicegebühr berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen werden von der SGB Energie GmbH entsprechend angepasst.

4.7 Der Kunde informiert SGB unverzüglich über wesentliche Änderungen, die geeignet sind, Verbrauch, Lastgang oder Beschaffungsbedarf einer Lieferstelle erheblich zu verändern. Hierzu zählen insbesondere Änderungen von Produktionsmengen, Betriebs- oder Schichtzeiten, Betriebsferien, Stilllegungen, Standorterweiterungen oder -schließungen, Eigenerzeugungsanlagen, Speicher, Ladeinfrastruktur und Lastmanagementmaßnahmen.

4.8 Verletzt der Kunde eine Mitteilungspflicht nach Ziffer 4.7 schuldhaft und entstehen SGB hierdurch nachweisbare zusätzliche Beschaffungs-, Bilanzierungs-, Mehr-/Mindermengen- oder Ausgleichsenergiekosten, kann SGB diese verursachungsgerecht dem Kunden bzw. der betreffenden Lieferstelle berechnen.

5. ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN / VERZUG / ZAHLUNGSVERWEIGERUNG / AUFRECHNUNG

5.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Abschläge sind zu dem von der SGB Energie GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im vereinbarten Zahlungsweg zu zahlen. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die SGB Energie GmbH angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert die SGB Energie GmbH erneut zur Zahlung auf, stellt die SGB Energie GmbH dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 17 in Rechnung. Verursacht der Kunde einen erfolglosen Lastschriftinzug (z.B. durch Unterdeckung seines Kontos), wird die SGB Energie GmbH die dadurch real entstandenen Kosten dem Kunden gem. Ziffer 17 in Rechnung stellen. Auf Verlangen des Kunden ist die jeweilige Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SGB Energie GmbH für die Lieferung von Strom in den Tarifen **VZ FLEX Strom** | **VZ FLEX Ökostrom**



Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

5.2 Gegen Ansprüche der SGB Energie GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5.3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann SGB für künftige Lieferungen im rechtlich zulässigen Umfang kürzere Zahlungsintervalle, eine zusätzliche Abschlagsvorauszahlung oder Firmen-SEPA verlangen.

6. VORAUSZAHLUNG

6.1 Die SGB Energie GmbH kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in der Höhe eines Abschlags verlangen, wenn der Kunde zum Zeitpunkt der Anmeldung nach Auskunft bei einer Kreditauskunft eine unzureichende Bonität hat. Erst nach expliziter Bestätigung des Kunden wird SGB Energie GmbH die Vorindustriestraße 29-31 82194 Gröbenzell Amtsgericht München | HRB 267266 Geschäftsführung: Tanja Kratzel Steuernummer 143/180/11975 USt-IdNr. DE345028907 Telefon +49 (0)8142 65 25 300 hallo@sgb-energie.de VZ Flex Strom Gas_07/2026 Allgemeine Geschäftsbedingungen VZ FLEX Strom / Ökostrom auszahlen je nach gewählter Zahlungsart einziehen oder nach Überweisung des Kunden einbehalten.

6.2 Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu einem Liefermonat zu leistenden Zahlungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutrinken.

6.3 Verschlechtert sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich und bestehen objektiv begründete Zweifel an der Erfüllung künftiger Zahlungspflichten, ist die SGB Energie GmbH berechtigt, eine zusätzliche Abschlagsvorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der zusätzlichen Abschlagsvorauszahlung ist angemessen nach dem voraussichtlichen Verbrauch und dem daraus resultierenden Zahlungsrisiko zu bemessen. Indizien für eine wesentliche Bonitätsverschlechterung können insbesondere wiederholter Zahlungsverzug, erhebliche negative Bonitätsveränderungen, Vollstreckungsmaßnahmen oder der Wegfall einer maßgeblichen Kreditversicherungsdeckung sein.

7. PREISE UND PREISBESTANDTEILE / ZUKÜNFTIGE STEUERN, ABGABEN / PREISANPASSUNG / EINGESCHRÄNKTE PREISGARANTIE

7.1 Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und dem Einkaufspreis SGB Spot für elektrische Energie zzgl. der im Auftragsformular geregelten Servicegebühr zusammen. Der im Auftragsformular vereinbarte Grundpreis ist abhängig von der jeweiligen Belieferungsdauer und wird monatlich anteilig abgerechnet. Der Preis SGB Spot ist der Energiepreis und setzt sich aus dem Einkaufspreis für elektrische Energie, dem Prognosepreis und den Beschaffungsnebenkosten zusammen. Der Einkaufspreis ist der gemittelte Beschaffungspreis für elektrische Energie. Diese wird über verschiedene kurz-, mittel und langfristige Märkte beschafft. Die SGB Energie GmbH kann elektrische Energie über eigene Anlagen in den Bilanzkreis liefern und abrechnen. Der Energiepreis ergibt sich als mengengewichteter Preis der für den jeweiligen Monat gekauften Energie für die jeweilige Lieferstelle anhand des tatsächlichen Lastgangs oder Standardlastprofils bei nicht leistungsgemessenen Kunden des jeweiligen Netzbetreibers. Der Prognosepreis ist der Preis für die Optimierung der Bilanzkreise der SGB Energie GmbH. Dieser dient dazu, anfallende negative Preise für Ausgleichsenergie die bei Differenzmengen und Prognoseabweichungen zu vermeiden und die Beschaffung zu optimieren. SGB berechnet hierfür 12 EUR/MWh. Kosten für Ausgleichsenergie sind bis 12 EUR/MWh abgegolten. Bei Lieferstellen mit höherem Prognoseaufwand bedarf es schriftlicher Sondervereinbarungen. Fallen höhere Kosten für Ausgleichsenergie an, ist die SGB Energie GmbH berechtigt, diese an die Kunden weiter zu berechnen. Eine Nachberechnung höherer angefallener Kosten für Ausgleichsenergie ist auch nach Lieferende möglich. Die Kosten werden über den gesamten Bilanzkreis verrechnet, können aber in Einzelfällen den verursachenden Kunden zugeschrieben werden. Die Beschaffungsnebenkosten sind Kosten, welche im Rahmen der Energiebeschaffung entstehen. Dies sind u.a. Umsatzentgelte, Börsenzugangskosten sowie Handelskosten. Die Kosten werden anteilig im Preis der SGB Spot berücksichtigt. Die Servicegebühr wird im Auftragsformular in ct (netto)/kWh geregelt und separat auf der Rechnung ausgewiesen. Kosten für den Messstellenbetrieb, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die ab LaUmlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben werden in der Abrechnung aufgeführt und ebenso dem Kunden in Rechnung gestellt. Alle gesetzlichen Nebenkosten, wie auch alle künftigen Steuern und Netzentgelte, sowie CO₂-Äquival. Umlagen werden

an den Kunden weiterverrechnet. SGB Energie GmbH ist bei auffälligem Verbrauchsverhalten berechtigt, Nachweise über den Stromverbrauch einzufordern oder selbst zu erheben.

7.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 7.1 und 7.3 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 7.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

7.3 Zusätzlich fällt auf den Preis nach Ziffer 7.1 und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.2 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe gemäß dem gesetzlichen Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG an.

7.4 Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer

7.2 und 7.3 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

7.5 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0800 / 33 47 112 oder im Internet unter www.sgb-energie.de.

8. ÖKOSTROM

Sofern im Auftragsformular die Belieferung mit einem Ökostromtarif vereinbart ist, stellt die SGB Energie GmbH für die vom Kunden bezogene Strommenge die entsprechende Herkunft aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zur Stromkennzeichnung sicher. Die hierfür erforderlichen Herkunftsnachweise werden nach den gesetzlichen Vorgaben verwendet bzw. entwertet.

9. ÄNDERUNG DES VERTRAGES UND DIESER BEDINGUNGEN

9.1 Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromNZV, MStB, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Nichtpreisliche Vertragsbedingungen dürfen angepasst werden, wenn nach Vertragsschluss durch von SGB nicht veranlasste und nicht beeinflussbare Änderungen der Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung oder regulatorischen Vorgaben eine Vertragslücke oder eine nicht unerhebliche Störung des Vertragsgefüges entsteht und die Anpassung zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Preise, Hauptleistungspflichten und Vertragslaufzeit werden nicht über diese Ziffer geändert. Die Anpassung wird dem Kunden vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Soweit zwingende gesetzliche Vorgaben ein Kündigungsrecht vorsehen, wird hierauf in der Mitteilung hingewiesen.

10. EINSTELLUNG DER LIEFERUNG / FRISTLOSE KÜNDIGUNG

10.1 Die SGB Energie GmbH ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen oder den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SGB Energie GmbH ebenfalls berechtigt, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Pflichten vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die SGB Energie GmbH wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

10.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die SGB Energie GmbH stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 16 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

10.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 10.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 10.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens eine Woche vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

10.5 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Parteien oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

10.6 Darüber hinaus ist die SGB Energie GmbH berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer den Kunden betreffenden negativen Auskunft der SCHUFA, der Creditreform, der Bayerischen Inkasso BID oder Eula Hermes insbesondere zu folgenden Punkten außerordentlich zu kündigen: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung.

10.7 Umfasst ein Vertrag mehrere Lieferstellen, können außerordentliche Kündigungs- und Beendigungsrechte auf die betroffene Lieferstelle oder einen sachlich abgrenzbaren Teil der Lieferstellen beschränkt ausgeübt werden, wenn der Beendigungsgrund nur dort vorliegt und die Fortsetzung des übrigen Vertragsverhältnisses zumutbar ist.

11. HAFTUNG

11.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

11.2 Die SGB Energie GmbH wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

11.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

11.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11.6 Für Schäden aufgrund ungenauer oder verspäteter Abrechnungen gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen dieser AGB. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. UMZUG / ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, SGB jeden Standortwechsel, jede Stilllegung einer Lieferstelle oder sonstige Änderung, die die Fortführung der Belieferung an einer Lieferstelle betrifft, unverzüglich unter Angabe des maßgeblichen Datums und der erforderlichen Lieferstellendaten in Textform mitzuteilen.

12.2 Eine Belieferung an einer neuen oder geänderten Entnahmestelle erfolgt nicht automatisch auf Grundlage dieses Vertrages. Soweit eine Fortsetzung der Belieferung gewünscht ist, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung bzw. Vertragsbestätigung.

12.3 Unterbleibt eine Mitteilung nach Ziffer 12.1 aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bleibt der Kunde verpflichtet, die SGB gegenüber Netz- oder Mess-

stellenbetreibern zugeordneten und von SGB zu tragenden Energiemengen und Kosten nach Maßgabe dieses Vertrages zu vergüten, soweit SGB hierfür von keinem Dritten Ersatz verlangen kann. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.4 Die SGB Energie GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 12.4 unberührt.

13. DATENSCHUTZ / DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTFEIEN / WIDERSPRUCHS-RECHT

13.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: SGB Energie GmbH, Industriestraße 29-31, 82194 Gröbenzell, E-Mail: info@sgb-energie.de.

13.2 Es gelten die allgemeinen Datenschutzbedingungen der SGB Energie GmbH, einsehbar unter www.sgb-energie.de.

13.3 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter info@sgb-energie.de zur Verfügung.

13.4 Die SGB Energie GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet die SGB Energie GmbH Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die SGB Energie GmbH behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.

13.5 Eine Offenlegung der Unternehmen, welche die personenbezogenen Daten des Kunden bearbeiten, kann auf schriftliche Anfrage an info@sgb-energie.de beantragt werden.

13.6 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z.B. § 257 HGB, § 147 AO) so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden so lange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

13.7 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

13.8 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

13.9 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

14. LIEFERANTENWECHSEL

14.1 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel teilt die SGB Energie GmbH dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mit. Soweit die SGB Energie GmbH aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15. ALLGEMEINE INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ

15.1 Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaß-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SGB Energie GmbH für die Lieferung von Strom in den Tarifen **VZ FLEX Strom** | **VZ FLEX Ökostrom**



nahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter: www.bfee-online.de Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.energieeffizienz-online.info

16. KOSTENPAUSCHALEN

Mahnkosten 1. Mahnschreiben (Ziffer 5.2): 2,50 EUR Mahnkosten 2. Mahnschreiben (Ziffer 5.2): 2,50 EUR Kosten für erfolglose Lastschrift (Ziffer 4.2 / falscher Verweis): unterschiedlich je Kreditinstitut Der Kunde trägt die Rücklastschriftkosten der Bank des Kunden und der Bank der SGB Energie GmbH. Für Mahngebühren besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht. Papierbasierte Kundenschriften: 9,95 EUR p. a. (brutto)

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

18. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist München, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Kunden gesetzlich zulässig ist.